OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-651490/5/ZO/KA

Datum:
Linz, 2. Oktober 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Zöbl über die Beschwerde der C S K, vertreten durch H, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 13.05.2019, GZ: BHVBVerk-2019-258798/3-Pl, nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 25.9.2019

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird abgewiesen und der angefochtene Bescheid vollinhaltlich bestätigt.

II. Gegen diese Entscheidung ist keine Revision an den Verwaltungsgerichtshof zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

1. Die Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (im Folgenden: belangte Behörde) hat mit dem angefochtenen Bescheid die Beschwerdeführerin (Bf) aufgefordert, sich bei der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck innerhalb von vier Wochen nach Rechtskraft dieses Bescheides
1. amtsärztlich untersuchen zu lassen und
2. zur Erstattung des amtsärztlichen Gutachtens einen Facharztbefund für Psychiatrie beizubringen.

Dieser Bescheid wurde zusammengefasst damit begründet, dass bei einer Polizeikontrolle bei der Bf 0,5 g Cannabis gefunden worden seien und die Bf der Polizei gegenüber angegeben habe, Cannabis in Form von Joints bzw in der Bong zu rauchen. Manchmal raucht sie einen Joint pro Woche und dann wieder einen pro Monat.

2. In der dagegen rechtzeitig eingebrachten Beschwerde führte die Bf zusammengefasst aus, dass es sich lediglich um einen führerscheinrechtlich nicht relevanten Gelegenheitskonsum handeln würde. Die Voraussetzung für die Beibringung einer fachärztlichen psychiatrischen Stellungnahme sei der Verdacht einer Suchtmittelabhängigkeit oder das Fahren unter Beeinträchtigung, beides würde nicht vorliegen. Es bestünden keine begründeten Bedenken im Sinne eines mehr als gelegentlichen Konsums, sodass die Anordnung, sich amtsärztlich untersuchen zu lassen, rechtlich nicht haltbar sei.

3. Die Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck hat die Beschwerde ohne Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. Damit ergab sich dessen Zuständigkeit, wobei es durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden hat (§ 2 VwGVG).

4. Das LVwG Oö. hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt sowie Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 25.9.2019. An dieser haben weder die Bf noch ihr Rechtsvertreter teilgenommen, eine Vertreterin der belangten Behörde war anwesend.

4.1. Daraus ergibt sich folgender für die Entscheidung wesentliche Sachverhalt:

Bei einer Polizeikontrolle in der Wohnung der Bf am 21.3.2019 wurden zwei gebrauchte Grinder (Kräutermühlen) mit Cannabisanhaftungen sowie ein Kunststoffbehältnis mit einer geringen Menge Cannabis und ein halber Joint gefunden. Die Bf hatte den Polizisten die Wohnung nicht sofort geöffnet, sie gab an, dass sich in diesem Kunststoffbehältnis noch ca. 0,5 g Cannabiskraut befunden hätten, welche sich ins WC geleert habe. Sie rauche in unregelmäßigen Abständen

Cannabis in Form von Joints, manchmal einen Joint pro Woche, dann wieder in einem Monat. Sie rauche immer nur zu Hause in Form von Joints bzw in der Bong.

Die Bf ist zur Beschwerdeverhandlung ohne Angabe von Gründen nicht erschienen, ein von ihr freiwillig vorgelegter Harnbefund vom 23.9.2019 war hinsichtlich Cannabis negativ.

Aus der Vergangenheit ist bekannt, dass die Bf im Zeitraum vom September bis November 2008 24 Stück Cannabispflanzen angebaut, bis zur Erntereife aufgezogen und daraus 972,5 g Cannabiskraut gewonnen hatte. Sie war deshalb vom Landesgericht Wels wegen des Verbrechens des Suchtgifthandelns nach § 28a Abs. 1 1. Fall SMG verurteilt worden, die belangte Behörde hatte ihr damals die Lenkberechtigung für (weitere) drei Monate entzogen, diese auf 1 Jahr befristet und eine vierteljährliche Kontrolluntersuchung des Harns auf Drogenparameter vorgeschrieben. Die von ihr daraufhin im Jahr 2010 vorgelegten 4 Laborwerte auf THC waren negativ. Dieser Sachverhalt ergibt sich aus dem von der belangten Behörde vorgelegten Akt zu Zl. VerkR21-563-2009.

Aus dem Akt der belangten Behörde zu Zl. VerkR21-599-2014 ergibt sich, dass die Bf entsprechend einer Polizeianzeige zwischen Jänner und September 2014 fortlaufend und mehrmals Cannabis konsumiert hatte, weshalb ihr die Behörde mit rechtskräftigem Bescheid die Lenkberechtigung wiederum für 1 Jahr befristet und die Vorlage von Harnbefunden hinsichtlich THC in Abständen von 3 Monaten angeordnet hatte. Diese Befunde waren negativ. Beim damaligen Verfahren war keine fachärztliche psychiatrische Stellungnahme eingeholt worden.

Aus dem Bescheid der belangten Behörde, zu Zl. VerkR21-752-2012 ergibt sich, dass die Bf im Jahr 2009, im Jahr 2010 und zum 3. Mal im Jahr 2012 ein Alkoholdelikt begangen hatte, weshalb ihr damals die Lenkberechtigung für 24 Monate entzogen worden war.

Im Rahmen der Beweiswürdigung ist festzuhalten, dass die Bf die polizeiliche Kontrolle am 21.3.2019 verzögert hatte, indem sie die Wohnungstür vorerst nicht geöffnet hatte. Sie räumte ein, 0,5 g Cannabiskraut ins WC geleert zu haben, wobei diese Angaben nicht überprüfbar sind. Sie wollte offensichtlich bei der damaligen Kontrolle den Besitz und Konsum von Cannabis weitestgehend verschleiern. Auch die von ihr damals gemachten Konsumangaben, wonach sie (nur) einen Joint pro Woche, manchmal auch nur einen Joint pro Monat rauche, sind nicht überprüfbar und vor dem Hintergrund zu sehen, dass die Bf die Kontrolle vorerst verhindern wollte. Sie ist auch ohne Angaben von Gründen nicht zur Verhandlung erschienen, weshalb sie dazu auch nicht befragt werden konnte. Sie wirkte mit Ausnahme eines einzigen Harnbefundes, welchen sie zu einem von ihr selbst ausgesuchten Termin erstellen ließ, an der Feststellung des Sachverhaltes nicht mit. Es ist daher davon auszugehen, dass ihre Angaben beschönigend und

verharmlosend waren und sie tatsächlich häufiger und in größeren Mengen Suchtmittel konsumiert hat, als sie dies bei der polizeilichen Kontrolle zugestanden hat. Genauere Feststellungen zu Häufigkeit und Intensität ihres Suchtmittelkonsums sind nicht möglich.

5. Diesen Sachverhalt hat das LVwG Oö. rechtlich wie folgt beurteilt:

5.1. Gemäß § 24 Abs.4 FSG ist ein von einem Amtsarzt erstelltes Gutachten gemäß § 8 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung einzuschränken oder zu entziehen, wenn Bedenken bestehen, ob die Voraussetzungen der gesundheitlichen Eignung noch gegeben sind. Leistet der Besitzer der Lenkberechtigung innerhalb der festgesetzten Frist einem rechtskräftigen Bescheid, mit der Aufforderung, sich amtsärztlich untersuchen zu lassen, die zur Erstattung des ärztlichen Gutachtens erforderlichen Befunde zu erbringen oder die Fahrprüfung neuerlich abzulegen, keine Folge, ist ihm die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen.

Gemäß § 14 Abs.1 FSG-GV darf Personen, die von Alkohol, einem Sucht- oder Arzneimittel abhängig sind oder den Konsum dieser Mittel nicht soweit einschränken können, dass sie beim Lenken eines Kraftfahrzeuges nicht beeinträchtigt sind, soweit nicht Abs.4 anzuwenden ist, eine Lenkberechtigung weder erteilt noch belassen werden. Personen, bei denen der Verdacht einer Alkohol-, Suchtmittel- oder Arzneimittelabhängigkeit besteht, haben eine fachärztliche psychiatrische Stellungnahme beizubringen.

Gemäß § 14 Abs.5 FSG-GV ist Personen, die Alkohol, Sucht- oder Arzneimittel abhängig waren oder damit gehäuften Missbrauch begangen haben, nach einer befürwortenden fachärztlichen Stellungnahme und unter der Auflage ärztlicher Kontrolluntersuchungen eine Lenkberechtigung der Gruppe 1 zu erteilen oder wiederzuerteilen.

5.2. Nach der Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes vom 20.3.2001, 2000/11/0264 ist unter dem in § 14 Abs. 5 FSG-GV verwendeten Begriff „Missbrauch“ von Suchtmitteln nicht eine „Anwendung von sogenannten Genussmitteln in übermäßiger Dosierung“ im Sinne eines „Abusus“ sondern ein Rechtsbegriff zu verstehen. Darunter fällt jedenfalls der eigenmächtige Konsum von Suchtmitteln. Die Bf hat daher jedenfalls im Zeitraum vor der Polizeikontrolle am 21.3.2019 Suchtmittel, nämlich Cannabis missbraucht.

Nicht jeder Missbrauch von Suchtmitteln rechtfertigt die Überprüfung der gesundheitlichen Eignung der Bf. Dies ist nur dann der Fall, wenn ein gehäufter Missbrauch in der Vergangenheit vorliegt (vgl. VwGH 19.12.2017, Ra 2017/11/0287 ua). Im ggst. Fall ist nach den in der Beweiswürdigung angeführten Überlegungen jedenfalls davon auszugehen, dass die Bf mehr und häufiger

Cannabis konsumiert hat, als sie dies der Polizei gegenüber angegeben hat. Zusätzlich ist zu berücksichtigen, dass die Bf bereits in der Vergangenheit mehrmals wegen ihres Suchtmittelkonsums aktenkundig geworden ist. Auch wenn diese Vorfälle bereits 11 bzw 5 Jahre zurückliegen, und der Bf in der Zwischenzeit jeweils nach Vorlage mehrerer unauffälliger Harnbefunde die Lenkberechtigung wieder uneingeschränkt erteilt worden war, sind diese Umstände bei der Beurteilung, ob lediglich ein gelegentlicher Konsum oder ein begründeter Verdacht auf einen gehäuften Missbrauch vorliegt, zu berücksichtigen. Die Bf hat in der Vergangenheit bereits zwei Mal negative Erfahrungen (aus führerscheinrechtlicher Sicht) wegen ihres Suchtmittelkonsums erlebt, dennoch konsumierte sie zum Zeitpunkt der polizeilichen Kontrolle wieder Cannabis. Unter diesen Umständen kann der belangten Behörde nicht widersprochen werden, wenn diese davon ausgeht, dass begründete Bedenken dahingehend bestehen, die Bf würde (wiederum) einen gehäuften Missbrauch von Suchtmitteln begehen.

§ 14 Abs. 5 FSG-GV sieht für diese Fälle zwingend die Einholung einer fachärztlichen psychiatrischen Stellungnahme hinsichtlich der gesundheitlichen Eignung der Bf zum Lenken von Kraftfahrzeugen vor, weshalb eine diesbezügliche amtsärztliche Überprüfung gemäß § 24 Abs. 4 FSG anzuordnen war. Die von der Behörde diesbezüglich eingeräumte vierwöchige Frist zur Einholung einer entsprechenden fachärztlichen Stellungnahme sowie zur amtsärztlichen Untersuchung erscheint ausreichend. Diese Frist ist entsprechend dem Spruch des bekämpften Bescheides ab dessen Rechtskraft (also mit Zustellung dieser Entscheidung) zu berechnen, weshalb der bekämpfte Bescheid auch diesbezüglich zu bestätigen war.

Zu II.
Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der dargestellten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zum gehäuften Missbrauch von Suchtmitteln ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zöbl